

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 13/2009

19. Jahrgang

27. Mai 2009

---

### Inhaltsverzeichnis

- 33** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik im Jahr 2009
  
- 34** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009
  
- 35** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks von der Arge Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann, an Herrn Sifa Uyar
  
- 36** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath für das Haushaltsjahr 2009

33

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### **zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik im Jahr 2009**

Bei der Europawahl am 07.06.2009 und bei der Bundestagswahl am 27.09.2009 werden in den Wahlbezirken

**5030** Berufsschule Koenneckestraße (Wahllokal),

**5170** Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule Spessartstraße (Wahllokal),

und bei der Kommunalwahl am 30.09.2009 im Wahlbezirk,

**5190** Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße (Wahllokal),

wahlstatistische Erhebungen durchgeführt.

Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind das Wahlstatistikgesetz, das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung im Land Nordrhein-Westfalen.

### **Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich**

- die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahlscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
- die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- sowie bei der Europawahl und der Bundestagswahl darüber hinaus die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

### **Zur Sicherung des Wahlheimnisses sind folgende Maßnahmen getroffen worden:**

- die Stimm- bzw. Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- die Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen (abgestellt auf die vorangegangene Wahl zu der zu wählenden Vertretung),
- die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind,
- die Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden,

- die Stimmenaushählung hat zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Mettmann, 25.05.2009

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Wahlbekanntmachung  
zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

**Wahl zum Europäischen Parlament**

statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Mettmann ist in 20 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 17. Mai 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 07.06.2009 um 14.00 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen **Personalausweis**, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigungen und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinem Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag genannten Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Mettmann, 27.05.2009  
Der Bürgermeister

Nowodworski

35

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks  
von der Arge Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann,  
an Herrn Sifa Uyar

**Herr**  
**Sifa Uyar**

früher wohnhaft

Nordstraße 79  
40822 Mettmann

Aktenzeichen 33732BG0025342

wird hiermit eine rechts wahrende Mitteilung vom 05.05.2009 gemäß § 10 Abs.2 Landeszustellgesetz NRW in Verbindung mit § 37 10. Buch Sozialgesetzbuch öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann vom Obengenannten 2 Wochen lang nach Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, II Etage, Zimmer 208 oder bei der Arge Mettmann-aktiv, Geschäftsstelle Mettmann, Goethestraße 23 eingesehen oder in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Bekanntgabe werden Fristen in Gang gesetzt. Nach dem Ablauf des oben genannten Zeitraums beginnt eine Rechtsbehelffrist zu laufen.

Mettmann, den 05.05.2009

Im Auftrag

Zank

36

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann - Wülfrath  
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 16. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	989.989 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	989.989 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	989.989 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	967.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.600 EUR
--	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.000 EUR
--	-----------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 550.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 120.121 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 75.603,31 EUR,  
entgeltpflichtige Teilnehmerzahl des 1. Halbjahres 2008 = 1.182

Stadt Wülfrath 44.517,69 EUR,  
entgeltpflichtige Teilnehmerzahl des 1. Halbjahres 2008 = 696

## § 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V. mit § 80 Absatz 5 GO NW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 28. April 2008 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vom 10. März 2008 vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 06. Mai 2009

gez. Götte  
Vorsitzende der Verbandsversammlung